

Im Rahmen der Schaffung eines Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen/SoHaG), Ratschlag 07.1592.01 und gestützt auf den Bericht der GSK Nr. 07.1592.02, wurde mit dem Grossratsbeschluss vom 25. Juni 2008 unter anderem das Wohnförderungsgesetz (WFG 861.100) vom 21. November 1990 aufgehoben. In diesem Gesetz wurde vorwiegend die Zahlung von einkommensabhängigen Mietzinsbeiträgen geregelt. Die Finanzierungserleichterungen für den Bau von Wohnungen wurden im Ratschlag mit einem Satz und im Grossratsbericht überhaupt nicht behandelt. Mit der Aufhebung des Wohnbauförderungsgesetzes wurde auch die hilfreiche und notwendige Objektfinanzierung, §§ 19 - 24 aufgehoben. Mit der Objektfinanzierung ermöglichte der Staat Wohnbaugenossenschaften und gemeinnützigen Bauträgern die Verbürgung von Hypotheken und oder die Gewährung von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen sowie die Möglichkeit, sich in einer Anfangsphase mit einem Startkapital zu beteiligen. Die Objektfinanzierung war ein wichtiger Pfeiler der Basler Wohnbaupolitik. Ohne diese hätten Hunderte von Genossenschaftswohnungen in den letzten 50 Jahren gar nie erstellt werden können und es gäbe heute in Basel nicht 10'000 Genossenschaftswohnungen. Jetzt, wo der genossenschaftliche und gemeinnützige Wohnungsbau wieder aktiviert wird (Landhof, Belforterstrasse, Schorenareal, Rüchligweg), fehlt dieses wichtige Instrument. Es ist deshalb dringend notwendig, dass für die Objektfinanzierung rasch wieder eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Der Unterzeichnende bittet die Regierung, dem Grossen Rat innert 6 Monaten ein neues schlankes Wohnbauförderungsgesetz vorzulegen, das die Objektförderung gemäss den aufgehobenen §§19 - 24 im alten Wohnförderungsgesetz vom 21. November 1990 wieder beinhaltet.

Jörg Vitelli